

**Änderungsvorschlag für § 4 der Satzung der Stadt Sankt Augustin  
über die Entstehung von Friedhofsgebühren  
(Friedhofsgebührensatzung)**

**NEU: § 4 Satz 2 und 3:**

**Zur Feststellung dieser Gebühr wird berechnet, um wie viele Jahre, Monate und Tage das Nutzungsrecht, welches zunächst auf 30 Jahre verliehen wird (§§ 18 Abs.1 und 19 Abs.3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung), verlängert werden muss, damit die 25-jährige Ruhefrist des Verstorbenen gewährleistet ist. Die Gebühr beträgt für jedes Jahr, um welches die Gültigkeit des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Friedhofs- und Bestattungssatzung verlängert werden muss, 1/30 des Tarifs für das 30-jährige Nutzungsrecht, für jeden angefangene Monat 1/12 des Jahrestarifs des jeweiligen Nutzungsrechts und für jeden Tag 1/30 des Monatstarifs des jeweiligen Nutzungsrechts; der bei dieser Berechnung zugrunde zu legende Tarif bestimmt sich dabei aus der Anlage Gebührentarif zu dieser Satzung, Abschnitt I. A.**